Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 34. Marienwerder, den 21. August **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 71ste, 72ste und 73ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1867 enthält unter:

Nro. 6743. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises im Betrage von 25,000 Thlrn., vom 27. Mai 1867;

Nro. 6744. den Allerhöchsten Erlaß vom 24 Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Pogorzella, im Kreise Krotoschin, nach Sandberg, im Kreise Kröben, zum Anschluß an die Gostyn-Borecker Kreis-Chaussee;

Nro. 6745 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Minden über Stemmer und Friedewalde durch den fiskalischen Forstschutzbezirk Mindener Wald bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Diepenau;

Nro. 6746. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Juli 1867, betreffend die Feststellung der Speziallinie und die Gestattung der Anwendung des Enteignungsverfahrens auf den in das Preußische Gebiet fallenden Theil der Leer-Oldenburger Eisenbahn;

Nro. 6747. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Uebertragung der Verwaltung des vormals Hessen-Homburgischen Hypothekenamtes zu Meisenheim an den Hypothekenbewahrer zu Simmern;

Nro. 6748. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung einer Abänderung des Statuts der unter dem Namen: „Georg von Gieschesche Erben" bestehenden und in Breslau domizilirenden Bergwerksgesellschaft, vom 16. Juli 1867;

Nro. 6749. die Verordnung, betreffend das Diensteinkommen der öffentlichen Volksschullehrer in dem Regierungsbezirk Kassel, vom 29. Juli 1867;

Nro. 6750. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Zeitz, Regierungsbezirks Merseburg, zum Betrage von 45,000 Thalern, vom 24. Juni 1867;

Nro. 6751. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Krotoschin, Regierungsbezirks Posen, zum Betrage von 40,000 Thalern, vom 5. Juli 1867;

Nro. 6752. das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke an den Lubiner Seen, Kreis Kosten, vom 5 Juli 1867;

Nro. 6753. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Einrichtung besonderer Verwaltungsstellen für den früheren Großherzoglich Hessischen Kreis Vöhl und den früheren Bayerischen Bezirk Orb;

Nro. 6754. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Gestattung des Besuchs der Universitäten in Zürich und Bern;

Nro. 6755. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juli 1867, betreffend die Abstandnahme von der Bestätigung der in den Herzogthümern Schleswig und Holstein von den früheren Landesherren oder von den Behörden im Auftrage der Landesherren ohne Vorbehalt des Widerrufs ertheilten oder bestätigten Bestallungen, Privilegien rc. bei eintretendem Wechsel in der Person des Landesherrn;

Nro. 6756 die Verordnung wegen Einführung der gesetzlichen Vorschriften über die Besteuerung des Braumalzes im Jadegebiet, vom 26. Juli 1867;

Nro. 6757. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1867, betreffend das Verfahren in den durch die Gesetze vom 20. Septbr. und 24. Dezbr. 1866 (Gesetz-Samml. S. 555, 875, 876) der Monarchie einverleibten Landestheilen bei Anträgen ausländischer Behörden auf Auslieferung verfolgter Personen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Auf Grund der §§. 10. und 14. des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 und gemäß § 9. des dazu ergangenen Reglements vom 1. Juli 1867 setze ich für den ganzen Umfang des Staats den Tag der Wahl für die erste Legislaturperiode des Reichstags

auf den 31. August d. J

hierdurch fest.

Berlin, den 16. August 1867.

Der Minister des Innern.

(gez.) Gr. Eulenburg.

2) Nach der Bestimmung im §. 8. der Instruktion für die Berg-Eichungs-Aemter vom 13. Februar 1833 sollen Anträge auf Eichung von Fördergefäßen und Gemäßen an anderen Orten, als in und auf den Gruben, an die Communal-Eichungs-Aemter verwiesen werden. Es ist ferner in der Circular-Verfügung vom 5. März 1863 bestimmt, daß die Eichungs-

Ausgegeben in Marienwerder den 22. August 1867.

Aemter für die Eichung und Stempelung solcher Gemäße die im allgemeinen Gebühren-Tarif vom 20. Juli 1862 unter C. 40—43 ausgeworfenen Gebührensätze zu erheben haben. Diese Sätze sind aus dem Grunde wesentlich höher, als die den Berg-Eichungs-Aemtern vorgeschriebenen, normirt, weil die Communal-Eichungs-Aemter die Ausmessung nach einem weit umständlicheren und zeitraubenderen Verfahren auszuführen gebunden sind, welches überdies nur bis zu einer eng begrenzten Größe Anwendung finden konnte.

Ich will nunmehr auch den Eichungs-Aemtern gestatten, bei der Ausmessung der ihnen zur Eichung vorgelegten Gemäße von $\frac{1}{4}$ Tonne und mehr des in der Instruktion für die Berg-Eichungs-Aemter vom 13. Februar 1863 nachgelassenen einfacheren Verfahrens, wonach der Inhalt durch alleinige Anwendung eines geeichten Maßstabes und nach den allgemeinen Formeln der Stereometrie bestimmt wird, sich zu bedienen, und dieselben demzufolge zugleich ermächtigen, auch Gefäße von mehr als einer Tonne Inhalt zur Eichung anzunehmen. Es bleibt zwar unverändert bei den Vorschriften der Circular-Verfügung vom 5. März 1863, nach welchen nur diejenigen Gemäße von 1 Tonne und weniger, welche die daselbst angegebenen Abmessungen, Beschaffenheit und Gestalt haben, zur Eichung angenommen werden dürfen. Dagegen soll die Eichungsfähigkeit derjenigen Verkaufs-Gefäße, deren Inhalt mehr als 1 Tonne beträgt, von einer bestimmten Form nicht abhängig sein. Es dürfen vielmehr diese Gefäße — in gleicher Weise wie den Berg-Eichungs-Aemtern bezüglich der Fördergefäße gestattet ist — auch in anderer, als parallelepipedischer oder cylindrischer Form zur Eichung angenommen werden. Im Uebrigen aber muß ihre Beschaffenheit genau den, in der Circular-Verfügung vom 5. März 1863 für die eigentlichen Tonnengemäße festgesetzten Bedingungen, namentlich auch in der Beziehung entsprechen, daß die Seitenwände senkrecht zur Bodenfläche stehen. Ferner muß der Inhalt entweder in ganzen Tonnenzahlen, oder in ganzen Tonnenzahlen verbunden mit den aus der Halbirung bis zur Achteltonne sich ergebenden Brüchen genau abschließen.

Die Eichungs-Aemter haben für die Eichung und Stempelung statt der in dem allgemeinen Gebühren-Tarif vom 20. Juli 1862 unter Nro. 40.—43. aufgeführten Sätze, folgende Gebühr zu erheben:

Für $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Tonnengemäße (von 1 und 2 Scheffel Inhalt) $7\frac{1}{2}$ sgr.,
für Gemäße von $\frac{3}{4}$ bis $1\frac{1}{4}$ Tonne (3 bis 5 Schffl. Inhalt) 10 sgr.,
für Gemäße von $1\frac{3}{8}$ bis 2 Tonnen $12\frac{1}{2}$ sgr.,
für Gemäße von $2\frac{1}{8}$ Tonne und darüber 15 sgr.

Diese Sätze gelten sowohl für neue Eichungen, wie für Nacheichungen.

Sollte ein zur Nacheichung vorgelegtes Gefäß in seinen inneren Wandungen bereits dergestalt schadhaft geworden sein, daß die Berechnung des kubischen Inhalts aus den Abmessungen desselben ein hinreichend zutreffendes Resultat nicht mehr erwarten läßt, so ist die Stempelung des Gemäßes bis zur Instandsetzung desselben zu verweigern, es sei denn, daß die Prüfung durch Uebermessen mit Gerste ausdrücklich beantragt wird, in welchem Falle außer den Eichungsgebühren nach dem Tarif vom 20. Juli 1862 an Nebenkosten für Mehrarbeiten, Nachbesserungen ꝛc. durchschnittlich noch 5 Sgr. in Ansatz gebracht werden können.

Berlin, den 3. August 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.
Im Auftrage: **Delbrück.**

An die Königl. Regierung zu Marienwerder.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Nach der Vorschrift sub 2. im §. 60. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 dürfen angehende Preußische Seeleute, namentlich solche, welche sich für die Steuermanns- und Schifferlaufbahn bestimmen, ausnahmsweise bei der betreffenden Königlichen Regierung die Ermächtigung im Voraus nachsuchen, der sub 1. loc. cit. vorgesehenen zweijährigen Fahrzeit auf fremden Seeschiffen zu genügen, und sollen dieselben nach zurückgelegter zweijähriger Fahrzeit unter Entbindung von der allgemeinen Dienstpflicht im Landheere zur Klasse der Seedienstpflichtigen gerechnet werden. — Nach den Erfahrungen der letzten Jahre bleibt diese Vorschrift in vielen Fällen unbeachtet, wodurch die betreffenden Individuen der ihnen andernfalls zugesicherten Vergünstigung verlustig gehen.

Um die jungen Seeleute vor den Nachtheilen, welche die Nichtbeachtung der obigen Vorschrift für die Erreichung ihres bürgerlichen Berufsziels mit sich bringt, in Zukunft möglich zu bewahren, wird hiermit auf diese Bestimmung wiederholt hingewiesen.

Marienwerder, den 10. August 1867.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Unter den Pferden des Einsassen Manthey zu Laskowitz (Kreis Rosenberg) ist die Rotzkrankheit ausgebrochen. Marienwerder, den 9. August 1867.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) In Gemäßheit des §. 37. des Allerhöchst genehmigten Statuts des Präsident Dr. Fülleborn-schen Vereins zur Unterstützung hinterbliebener Kinder verstorbener Beamten im Departement des Königlichen Appellationsgerichts hierselbst vom 9. Februar 1857 werden die Mitglieder zu der jährlichen Generalversammlung auf **den 19. September d. J.**, Vormittags 11 Uhr, in den großen Sitzungs-Saal des Appellations-Gerichts hierdurch eingeladen. Gegenstand der Berathung der Generalversammlung sind:

1. Abstattung des Jahresberichts und Vorlegung der Jahresrechnung an die Mitglieder;
2. Berathung über die Förderung der Zwecke des Vereins und über etwaige, auf Abänderung des Statuts gerichtete Anträge;
3. Berathung und Beschlußfassung über die, von dem Präsidenten Neubaur bei Gelegenheit der vor-

jährigen Generalversammlung übergebene, Darstellung der Kassenverwaltung des Vereins.

Marienwerder, den 10. August 1867.

Der Erste Präsident des Königl Appellations-Gerichts.
In Vertretung: Pratsch.

6) Königl. Preuß. landwirthschaftl. Akademie Poppelsdorf.

Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Winter-Halbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Düngerlehre: Director Dr. Hartstein.

Allgemeine Thierproductionslehre Literatur der Landwirthschaft. Landwirthschaftliche Buchführung und Berechnungen: Administrator Dr. Freytag.

Bewässerung und Entwässerung der Felder und Wiesen. Das Fleischschaf, seine Aufzucht und Ernährung: Dr. Thiel.

Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning.

Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation. Jagd- und Fischereiwesen: Oberförster-Candidat Borggreve.

Unorganische Experimental-Chemie. Chemie der Ackerkrume. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Practicum: Prof Dr. Freytag.

Experimental-Physik. Physikalisches Practicum: Prof. Dr. Wüllner.

Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke.

Mineralogie und Geognosie: Dr. Andrae.

Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel.

Volkswirtsschaftslehre: Dr. Held.

Staatsrecht für Landwirthe: Prof. Dr. Schröder.

Landwirthschaftliche Baukunde. Landwirthschaftl. Mechanik. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen 2c.): Baumeister Schubert.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote Zugleich gewährt die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen aus den Gebieten der Naturwissenschaften, der Rechts- und Staatswissenschaften, der Geschichte und Philosophie zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftl. Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1867.

Der Director der landwirthschaftl. Akademie.
Geh. Regierungs-Rath Dr. Hartstein.

7) Mit dem 1. Juli d. J. ist eine Ermäßigung des Gebühren-Tarifs für die interne telegraphische Correspondenz eingetreten. Hiernach betragen die Telegraphirgebühren pro einfache Depesche von 1 bis 20 Worten

für die I. Zone 5 Sgr.,
für die II. Zone 10 Sgr.,
für die III. Zone 15 Sgr.

Bei längeren Depeschen tritt für jede ferneren 10 Worte oder den überschießenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein.

Die I. Zone umfaßt durchschnittlich gegen 11 bis 18, die II. Zone durchschnittlich gegen 44½ bis 52½ Meilen directer Entfernung.

Für die Vervielfältigung der Depeschen mit mehreren Adressen wird der Satz von 2½ Sgr. für jede 2te, 3te u. s. w. Ausfertigung erhoben.

Königsberg, den 9. August 1867.

Der Ober-Telegraphen-Inspector.
Schrötter.

Erledigte Schulstellen.

8) Die Schullehrerstelle zu Rozanno im Kreise Schwetz wird zum 1. Oktober d. J. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Dekan Steinigke zu Jezewo zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Bischofswalde ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Lehrer evangelischer Confession welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Pfarrer Fielitz zu Baldenburg zu melden.

Patent-Bewilligungen.

9) Dem Fabrikbesitzer F. C. Philippson in Berlin ist unter dem 28. Mai 1867 ein Patent

auf eine Steuerungs-Vorrichtung für Dampfhämmer, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. A. Richter zu Pforzheim ist unter dem 17. Juni 1867 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, arme Blei- und Kupfererze aufzubereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiet des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königl. Ober-Steuer-Controleur Gläser und dem Gewerbeschul-Lehrer Ulffers zu Brieg ist unter dem 17. Juni 1867 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten, selbstthätigen Maische-Messer
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats, ertheilt worden.

Der Firma Gebrüder Dultz im Kirchspiel Lamberti, Regierungs-Bezirks Münster, ist unter dem 24. Juni 1867 ein Patent
auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Kipp-Vorrichtung für Förderwagen
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königl. Bayerischen General-Directions-Rathe Carl Exter zu München ist unterm 25. Juni 1867 ein Patent
auf einen Fahrgeschwindigkeitsmesser für Eisenbahn-Fahrzeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

10) Das dem Fabrikanten F. C. Philippson in Berlin unter dem 13. März 1865 ertheilte Patent
auf ein als neu und eigenthümlich erachtetes Frost-Sicherheits-Ventil für Pumpen und Wasserröhren
ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 21. Dezember 1865 ertheilte Patent
auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Mittel zur Erzeugung photographischer Papiere, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken,
ist aufgehoben.

Das dem Techniker Wilhelm Holdinghausen zu Haarhausen bei Hilchenbach unterm 9. März 1865 ertheilte Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Anordnung als neu und eigenthümlich erkannte rotirende Dampfmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 29. Juli 1865 ertheilte Patent
auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zur Drahtflechterei, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
ist aufgehoben

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 3. Dezember 1865 ertheilte Patent
auf eine für neu und eigenthümlich erkannte selbstthätige mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Nähnadeln
ist aufgehoben.

Das dem ehemal. Premier-Lieutenant A. Chevallerie, dem Mühlenbesitzer J. J. Trölzsch und dem Schiffbauer W. H. Fleischer zu Danzig unter dem 10. Dezember 1864 ertheilte Patent
auf eine Vorrichtung an einem durch Dampfkraft in Bewegung gesetzten Fahrzeuge zur Herstellung einer Fahrstraße durch Eis, wie solche durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
ist aufgehoben.

Das dem Spinnerei-Director L. Prüsmann zu Eisenach unter dem 28. August 1865 ertheilte Patent
auf eine Sicherheits-Vorrichtung für Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,
ist aufgehoben.

Das dem Gewerbeschul-Lehrer K. J. Ulffers zu Brieg unter dem 20. Februar 1865 ertheilte Patent
auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Controlwaage für Rübenzucker-Fabriken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
ist aufgehoben.

Das dem verstorbenen Wasserbaumeister Wernekinck zu Düsseldorf unterm 12. April 1866 ertheilte Patent
auf eine Einrichtung öffentlicher Pissoirs behufs deren Reinhaltung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,
ist aufgehoben.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 34.)